

Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

**ZI. 13/1 09/70**

**GZ 040402/0006-III/5/2009**  
**BG, mit dem das BWG geändert wird**

**Referent: Hon. Prof. Dr. Georg Schima, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **1. Allgemeines**

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird

- die Richtlinie 2009/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 zur Änderung der Richtlinie 94/19/EG (in der Folge kurz „RL“) über Einlagensicherungssysteme im Hinblick auf die Deckungssumme und die Auszahlungsfrist umgesetzt.

Ziel der neuen Richtlinie ist es, die Leistungen der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Einlagensicherung zu erhöhen und diese gemeinschaftsrechtlich zu vereinheitlichen, um Wettbewerbsunterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten zu vermeiden.

Handlungsbedarf auf nationaler Ebene besteht insofern, als die Beträge der Einlagensicherung von juristischen Personen auf ein europarechtlich vorgesehenes Niveau zu erhöhen bzw anzupassen sowie die Fristen für die Auszahlung der gesicherten Einlagen zu verkürzen sind.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurden dementsprechend die bisherigen Auszahlungsfristen massiv verkürzt.

## **2. Änderungen des Bankwesengesetzes - § 93 Abs 3**

In § 93 Abs 3 Z 3 BWG wird Art 1 Z 3 lit i der RL umgesetzt. Es wird gesetzlich geregelt, dass die behördliche Verfügung der Zahlungseinstellung **spätestens nach fünf Arbeitstagen** zu erfolgen hat, nachdem die FMA erstmals festgestellt hat, dass das betroffene Mitgliedsinstitut seine fälligen und rückzahlbaren Einlagen nicht zurückgezahlt hat. Eine Verpflichtung, die Zahlungseinstellung so rasch wie möglich – gegebenenfalls vor Ablauf der Fünftagesfrist – zu verfügen ist, wurde damit nicht übernommen.

Im Schlussteil des Abs 3 wird Art 10 Abs 1 der RL hinsichtlich der Auszahlungsfristen umgesetzt. Die Auszahlungsfristen wurden massiv von drei Monaten auf zwanzig Arbeitstage reduziert; nur in außergewöhnlichen Fällen kann eine Fristverlängerung um maximal zehn Arbeitstage bei der FMA beantragt werden. Diese Fristverkürzung ist als vertrauensstärkende Maßnahme in den österreichischen Kapitalmarkt sehr zu begrüßen.

## **3. Änderungen des Bankwesengesetzes - § 93 Abs 4**

Mit dieser Bestimmung werden die Änderungen in Art 7 Abs 1 der RL umgesetzt. Die Zahlungspflicht der Einlagensicherung betreffend nicht natürliche Personen wird mit €50.000,- begrenzt und der bisher bestehende 10%-ige Selbstbehalt für die Einlagensicherung bei nicht natürlichen Personen abgeschafft, sodass der 10%-ige Selbstbehalt nur für Ansprüche aus Gründen der Anlegerentschädigung aufrecht bleibt. Diese Maßnahme ist im Hinblick auf die Stärkung des Finanzsektors besonders wichtig und bedeutet eine Förderungsmaßnahme für die österreichischen Klein- und Mittelbetriebe.

## **4. Änderungen des Bankwesengesetzes - § 93 Abs 8**

Mit dieser Bestimmung werden die Informationspflichten insbesondere hinsichtlich der Ausnahmen von der Einlagensicherung erweitert.

## **5. Änderungen des Bankwesengesetzes – § 103i**

Mit dieser Bestimmung wird die betragliche Sicherung für nicht natürliche Personen ab 1. Jänner 2011 auf € 100.000,- (vgl dazu Art 7 Abs 1 der RL) erhöht.

Für natürliche Personen wurde die Vorgabe der RL im Sinne einer Begrenzung mit € 100.000,- bereits durch den gegenwärtigen § 103h BWG umgesetzt.

Wien, am 4. Mai 2009

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler  
Präsident